

2428 067

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 703/70

B E S C H L U S S

1. Alfred D [REDACTED] ,
 2. Lilli D [REDACTED] geb. H [REDACTED] ,
- heide N [REDACTED] , [REDACTED] C [REDACTED] West, Apt. [REDACTED] /USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] , [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, Jörn und Menzel

in der Sitzung vom 26. Januar 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

S. K. L. A. L. E.

Das Berufungsgericht hat einen erwirbten Anspruch der Kläger wegen eines Ausbildungsschadens ihren am 18. Januar 1951 geborenen Söhnen verneint, weil der Erblasser vor Beendigung seiner gesetzlichen Volksschulpflicht verstorben sei. Seine Volksschulpflicht habe nämlich mit dem März 1945 geendet, während eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß er spätestens im Januar 1945 dem Tod gefunden habe.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs RsV 1969, 266 Nr. 19 zur Entschuldigbarkeit eines Ausbildungsschadens bei Tod in volksschulpflichtigen Alter rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Durchschlagende Gründe gegen diese ständige Rechtsprechung sind bisher nicht vorgebracht worden und werden auch von der Beschwerde nicht geltend gemacht.

59

- 3 -

Soweit sich das Rechtsmittel gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, der Tod des Sohnes der Kläger sei mit hoher Wahrscheinlichkeit spätestens im Januar 1945 eingetreten, wendet sie sich gegen die tatrichterliche Tatsachen- und Beweiswürdigung. Das ist nicht zulässig. Die Wahrscheinlichkeit einer anderen Todeszeit in Sinne des § 180 Abs. 2 BGB ist daher im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar (BGH RsV 1957, 292).

Das Berufungsgericht hat zwar nach § 180 Abs. 2 BGB keinen kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt als wahrscheinliche Todeszeit des Sohnes der Kläger festgestellt, wie es das Oberlandesgericht Koblenz RsV 1965, 563 für erforderlich hält. Diese Frage kann von Bedeutung sein, wenn der Todeszeitpunkt wegen einer weiteren Erbfolge oder wegen der Berechnung der Entschädigung für Freiheitschaden kalendermäßig genau festgestellt werden muß. Im Übrigen verlangt aber § 180 Abs. 2 BGB nicht die Feststellung, daß ein kalendermäßig bestimmter Tag als Zeit des Todes wahrscheinlich sei. Hiergegen spricht schon, daß für die Bestimmung der Todeszeit Wahrscheinlichkeit genügt. Es reicht daher in vorliegendem Fall für die Anwendung des § 180 Abs. 2 BGB aus, daß ein Zeitpunkt festgestellt werden kann, an dem der Erblasser wahrscheinlich nicht mehr gelebt hat. Da der Berufungsrichter der Überzeugung ist, der Sohn der Kläger habe spätestens im Januar 1945 den Tod gefunden, ist als Endzeitpunkt der 31. Januar 1945 anzu legen. Der Erblasser hat damit das Ende der Schutzpflicht am 31. März 1945 nicht mehr erlebt und ist nach §§ 115 ff BGB nicht anspruchsberechtigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revisionen vorliegen (§ 219 Abs. 2 StPO), wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Mai

Zern